

Geschäftsnummer: le  
2 Ds 2 Js 21471/02



## **Amtsgericht Stuttgart**

**Im Namen des Volkes**

# **Urteil**

in der Strafsache

### **Alvar Carsten Helge Freude**

geboren am 09.06.1972 in Berlin  
wohnhafte Ludwig-Blum-Straße 37, 70327 Stuttgart  
verheirateter Diplom-Kommunikationsdesigner

wegen Beihilfe zum Vergehen des Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen u.a.

Das Amtsgericht Stuttgart - Strafrichter - hat in der Sitzung vom 07.10.2004, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Mahringer	als Vorsitzende
Staatsanwalt -GL- Milionis	als Vertreter der Staatsanwaltschaft
Rechtsanwalt Stadler	als Verteidiger
JA'e Speer	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für **Recht** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen 2 tatmehrheitlicher Vergehen der Beihilfe zum Vergehen des Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen jeweils in Tateinheit mit Beihilfe zum Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, der Volksverhetzung, der Beihilfe zur Volksverhetzung sowie in einem Fall tateinheitlich mit Gewaltdarstellung

zu der Gesamtgeldstrafe von

**120 Tagessätzen zu je jeweils 25,- EUR**

verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewandte Vorschriften:

§§ 86 Abs.1 Nrn.1 und 4, Abs.2, 86a Abs.1 Nr.1, Abs.2 S.1, 130 Abs.2 Nr.1c, Abs.3, Abs.4, 131 Abs.1 Nr.2, 11 Abs.3, 27 Abs.1, 9 Abs.1 3.Altemative, 52, 53 StGB

## Gründe:

### I.

Der 32 Jahre alte Angeklagte ist verheiratet. Er machte 1994 Abitur und studierte Kommunikations-Design. Das Studium schloß er 2001 mit dem Diplom ab. Von 2002 bis 2003 arbeitete er bei AGI.

Seit 2003 arbeitet er freiberuflich als Internet-Designer. Im Jahre 2003 verdiente der Angeklagte zwischen 14.000 und 15.000 EUR netto.

Die Ehefrau des Angeklagten ist Studentin.

Die Miete für die gemeinsame Wohnung beträgt monatlich 520 EUR. Der Angeklagte hat keine Schulden.

Der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten weist keine Eintragungen auf.

### II.

Der Angeklagte ist engagierter Verfechter der Meinungsfreiheit bzw. „Rezipientenfreiheit“ im Internet. Insbesondere wendet sich der Angeklagte gegen Sperrverfügungen des Regierungspräsidiums in Düsseldorf betreffend ausländische Internetseiten. Der Angeklagte ist der Auffassung, jedermann müsse auch Kenntnis von „unerwünschten“ Internetseiten erhalten, um sich so mit deren Inhalt kritisch auseinandersetzen zu können.

#### 1.

So stellte der Angeklagte seit dem 23.1.2002 unter [www.odem.org](http://www.odem.org) eine Homepage ins Internet, die auf ihrer Unterseite [www.odem.org/zensur](http://www.odem.org/zensur) Links zu den einschlägig bekannten nationalsozialistischen Propagandaseiten und Seiten mit gewaltverherrlichenden und pornografischen Inhalten anbietet. Dabei war dem Angeklagten bewusst, dass diese Fremdinhalte strafbar sind und dass Jugendliche Zugriff nehmen können. So wird auf der Seite [www.nazi-laucknsdapao.com](http://www.nazi-laucknsdapao.com) - einem dieser Links - der weltweit zentralen nationalsozialistischen Seite, die seit langem von Gary Lauck aus den USA zur Weiterführung und Verherrlichung der NSDAP auch mit deutschem Text betrieben wird, bereits auf der Homepage eine Vielzahl von Kennzeichen der NSDAP und ihrer Nebenorganisationen gezeigt (z.B. Hakenkreuze, Doppel-Sigrunen,

Hitlerbilder) und somit antisemitische Propaganda betrieben. Beispielsweise werden Spiele wie KZ-Rattenjagd oder Nazi-Doom und Hitlers „Mein Kampf angeboten. Auf Unterseiten wiederum wird der Holocaust geleugnet bzw. verharmlost und das Ziel einer weiteren Judenvernichtung propagiert. So wird auf der sogenannten „Leserbriefseite“ die Frage aufgeworfen: „Warum hat man nur vergessen, diesen Juden-Pack in Auschwitz zu vergasen?“ von der „Redaktion“ geantwortet: „Eine gute Frage“... „Adolf Hitler war“ ..."zu human... Diesen Fehler werden wir nicht wiederholen". Auf dieser Seite werden auch einschlägig bekannte Texte der sogenannten Revisionisten und deren angebliche Gutachten angeboten, die die tödliche Maschinerie der Konzentrationslager oder die Nutzung von Zyklon B leugnen.

Über Link kann auch auf die Seite [www.stormfront.org](http://www.stormfront.org) zugegriffen werden. Sie hat ebenfalls in den USA ihren Ursprung. Auch diese Seite verbreitet rassistische, antisemitische und den Nationalsozialismus verherrlichende Inhalte. Auf ihren Unterseiten werden wiederum eine Vielzahl von Kennzeichen der NSDAP und ihrer Nebenorganisationen - wie z.B. Hakenkreuze und Doppel-Sigrunen - gezeigt. Der Holocaust wird geleugnet - auch hier durch Leugnen der Existenz von Vernichtungslager und durch Darstellung angeblicher Gutachten betreffend die Nichtverwendung von Zyklon B. Die Schaffung „befreiter Zonen“ in Deutschland wird propagiert.

Weiter kann über Link Zugriff auf die Seite [www.rotten.com](http://www.rotten.com) genommen werden. Sie bietet eine Vielzahl von Unterseiten an, zu denen u.a. gewaltverherrlichende, pornografische und jugendgefährdende Bilder gehören. So werden beispielsweise Menschen beim (angeblichen?) Verspeisen von Menschenteilen, menschliche Kadaver sowie ein Kleinkind mit geöffnetem Brustkorb gezeigt.

Die Seite [www.odem.org](http://www.odem.org) mit Unterseite [www.odem.org/zensur](http://www.odem.org/zensur) wurde vom Angeklagten noch zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung betrieben.

2.

Seit 3.12.2001 bis mindestens 17.6.2003 bot der Angeklagte mit der oben beschriebenen Intention und wiederum in Kenntnis der Inhalte aufgrund gesonderten Tatentschlusses unter der Seite [www.teletrust.info](http://www.teletrust.info) eine ständig wechselnde Zufallsliste von Internetadressen an, unter denen sich u.a. die Seiten [www.nazi-lauck-nsdapao.com](http://www.nazi-lauck-nsdapao.com) befanden, die die bereits oben beschriebenen Inhalte haben. Dieses Projekt sollte den ungefilterten Zugriff und ein zensurfrees Internet auf Internetseiten und unter „Top 7“ eine ständig wechselnde Zufallsliste von web-Adressen anbieten.

Diese Seite wird zwischenzeitlich unter anderem Namen bis zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung vom Angeklagten betrieben.

### III.

Der Angeklagte räumt den äußeren Sachverhalt ein, ist jedoch der Auffassung, dass er sich nicht strafbar gemacht habe. Der Angeklagte beruft sich auf § 86 Abs.3 StGB bzw.auf §§ 86a Abs.3, 130 Abs.5 StGB, die auf diese Vorschrift verweisen und zuletzt auf § 131 Abs.3 StGB. Außerdem könnten ihm diese durch Links bzw. Hyperlinks erreichbare Internetseiten nicht zugerechnet werden. Hier verhalte es sich ähnlich wie mit Fußnoten in der Literatur. Unstreitig sei er nicht Urheber dieser Seiten. Im übrigen könne man Gary Lauck nicht ernst nehmen. Die Seite [www.teletrust.info](http://www.teletrust.info) stelle im übrigen Satire und somit Kunst dar. Dies sei für jeden klar erkennbar. Außerdem sei auf dieser Seite [www.vagina.rotten.com/childhood](http://www.vagina.rotten.com/childhood) über Links nicht erreichbar. Er wende sich mit diesen Seiten gegen die Sperrverfügungen des Düsseldorfer Regierungspräsidiums. Es gehe nicht an, dass von staatlicher Stelle unerwünschte Internetseiten zensuriert würden. Hierfür setze er sich ein.

In der Hauptverhandlung wurden Blatt 355 - 359, 360 - 368, 373 - 385 sowie Blatt 11 der Ermittlungsakten in Augenschein genommen.

Nach der Beweisaufnahme steht fest, dass die vom Angeklagten ins Feld geführten Tatbestandsausschlussgründe nicht vorliegen. Der Angeklagte stellte beide Seiten nicht ins Internet, um staatsbürgerlichen Aufklärung zu betreiben, verfassungswidrige Bestrebungen abzuwehren, um der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte bzw. ähnlichen Zwecken zu dienen. Dies wird lediglich von ihm behauptet, jedoch in keiner Weise belegt und näher dargelegt. Auch das auf [www.teletrust.info](http://www.teletrust.info) eingestellte Angebot, sich diesbezügliche Seiten vorlesen zu lassen, stellt keine Satire und somit keine Kunst dar. Alleinige Intention des Angeklagten ist über Einschränkungen der Meinungsfreiheit im Internet zu informieren und dagegen anzugehen. Um diesen Zweck zu verfolgen, sind jedoch andere Mittel und Wege möglich als der vom Angeklagten beschrittene Weg.

Darüber hinaus sind Links und Hyperlinks dem Angeklagten zuzurechnen. Von seinen ins Netz gestellten Seiten ist es ein leichtes, über die oben genannten Links zu den nationalsozialistischen Propagandaseiten u.a. zu gelangen.

IV.

Der Angeklagte hat sich dementsprechend wie folgt schuldig gemacht:

1. eines Vergehens der Beihilfe zum Vergehen des Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen in Tateinheit mit Beihilfe zum Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, der Volksverhetzung, der Beihilfe zur Volksverhetzung sowie der Gewaltdarstellung gemäß §§ 86 Abs.1 Nrn.1 und 4, Abs.2, 86a Abs.1 Nr.1, Abs.2 S.1, 130 Abs.2 Nr.1c, Abs.3 und 4, 131 Abs.1 Nr.2,11 Abs.3, 27 Abs.1, 9 Abs.1 3.Alternative, 52 StGB;
2. eines Vergehens der Beihilfe zum Vergehen des Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen in Tateinheit mit Beihilfe zum Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, der Volksverhetzung, der Beihilfe zur Volksverhetzung gemäß §§ 86 Abs.1 Nrn.1 und 4, Abs.2, 86a Abs.1 Nr.1, Abs.2 S.1, 130 Abs.2 Nr.1c, Abs.3, Abs.4, 11 Abs.3, 27 Abs.1, 9 Abs.1 3.Alternative, 52 StGB. Hier war dem Angeklagten keine Gewaltdarstellung gemäß § 131 Abs. 1 StGB nachzuweisen.

Beide Taten stehen zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit gemäß § 53 StGB.

V.

Bei der Strafzumessung war hinsichtlich beider Taten vom Strafraumen des § 130 Abs.2 StGB auszugehen, der Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe vorsieht.

Zugunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er nicht vorbestraft ist und dass er selbst nicht Verfechter rechten Gedankengutes ist. Strafschärfend war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte trotz Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und Anklageerhebung mit Hartnäckigkeit beiden Seiten im Internet weiterbetreibt und keinerlei Unrechtseinsicht zeigt. Hinzu kommt, dass bei beiden Taten jeweils mehrere Straftatbestände verwirklicht wurden.

Unter Berücksichtigung sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte erachtete das Gericht für jede der beiden Taten eine Geldstrafe von jeweils 80 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen.

Unter erneuter Berücksichtigung sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte wurde hieraus eine Gesamtgeldstrafe von 120 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen erachtet.

Aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten wurde ein Tagessatz auf 25 EUR festgesetzt.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Mahringer  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt:

Stuttgart, den 11.11.2004  
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle/beim Amtsgericht

Lempert

